

Antrag

des Landes Rheinland Pfalz

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**

Punkt 25a der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache 886/2/95 ist die Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 wie folgt zu fassen:

‘16. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

”Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsförderung nicht aufrechnen.”

Begründung:

Durch die Änderung wird berücksichtigt, daß nach § 90 BSHG die Überleitung eines gegen einen Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gerichteten Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nicht zulässig ist. Im übrigen wird das Aufrechnungsverbot gegenüber dem Träger der Sozialhilfe ausgeweitet, da eine Aufrechnung im Verhältnis zweier Leistungsträger grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1996